

Verfahrensgang

OLG Köln, Beschl. vom 02.01.2006 - 16 W 7/03, [IPRspr 2006-174](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

AVAG § 1; AVAG § 8; AVAG § 11

C. proc. civ. 1940 (Italien) **Art. 641**; C. proc. civ. 1940 (Italien) **Art. 650**

EUGVVO 44/2001 **Art. 32**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 35**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 43**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**; EUGVVO 44/2001 **Art. 53**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 54**

ZPO § 92; ZPO § 97; ZPO § 788

Fundstellen

LS und Gründe

InVo, 2006, 364

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-174>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

174. *Der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen (hier: italienischen) Zahlungsbefehls steht die nicht ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks dann nicht entgegen, wenn die Antragsgegnerin es versäumt hat, im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf einzulegen. Das gilt auch für den Fall, dass die Antragsgegnerin – wie hier – zwar einen Widerspruch eingelegt hat, das Ursprungsgericht diesen aber wegen Versäumung der Widerspruchsfrist als unzulässig verworfen hat.*

Der Teil des italienischen Zahlungsbefehls, der die Antragsgegnerin zur Zahlung „möglicher Folgekosten“ verurteilt, ist mangels Bestimmtheit nicht für vollstreckbar zu erklären.

OLG Köln, Beschl. vom 2.1.2006 – 16 W 7/03: InVo 2006, 364.

Die ASt. hat am 23.10.2002 gegen die AGg. einen Zahlungsbefehl des Landgerichts N./Italien erwirkt, wonach die AGg. zur Zahlung von 335 Mio. Lire sowie festgesetzten Kosten des Verfahrens i.H.v. 620 Euro für Anwaltsgebühren, 206,58 Euro für Honorare und 232 Euro für entstandene Kosten, zzgl. MWSt. und Beiträge für die Versorgungskasse für Anwälte i.H.v. 2% sowie mögliche Folgekosten verurteilt wurde. Das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück sowie der Zahlungsbefehl vom 23.10.2002 waren der AGg. gemäß Art. 143 ital. C.proc.civ. öffentlich zugestellt worden. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgte über den Gerichtsvollzieher durch Hinterlegung im Gemeindehaus in D. am 15.11.2002. Der Zahlungsbefehl wurde am 16.1.2003 für vollstreckbar erklärt.

Dem Antrag der ASt., den Zahlungsbefehl des Landgerichts N./Italien mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, hat der Vorsitzende der 1. ZK des LG Bonn mit Beschluss vom 27.1.2003 stattgegeben. Gegen diesen Beschluss hat die AGg. Beschwerde eingelegt.

Nachdem die AGg. am 11.4.2003 gegen den Zahlungsbefehl des Landgerichts N./Italien vom 23.10.2002 Widerspruch eingelegt hatte, hat der Senat auf ihren Antrag das Verfahren mit Beschluss vom 7.7.2003 ausgesetzt. Mit Urteil vom 29.6.2005 hat das Zivilgericht N./Italien den Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl für unzulässig erklärt und den am 23.10.2002 erlassenen Zahlungsbefehl bestätigt, da der Widerspruch von der AGg. verspätet eingelegt worden sei.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde ist zulässig (Art. 43 EuGVO, §§1 II lit. b, 11 I 1, II AVAG). In der Sache hat sie nur in geringem Umfang Erfolg.

Bis auf die ‚möglichen Folgekosten‘ hat das LG den Zahlungsbefehl des Landgerichts N./Italien vom 23.10.2002 zu Recht für vollstreckbar erklärt. Der Zahlungsbefehl war insoweit lediglich hinsichtlich der Höhe der auf die festgesetzten Kosten zu zahlenden MWSt. zu konkretisieren.

Der italienische Titel stellt eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 EuGVO dar (vgl. Senatsbeschl. vom 17.11.2004 – 16 W 31/04¹ m.w.N.; EuGH, Urt. vom 14.10.2004 – C-39/02 Rz. 43 ff.).

Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt. Im ersten Rechtszug hatte die ASt. im Original den Titel nebst Nachweis der öffentlichen Zustellung und die Vollstreckbarerklärung vorgelegt. Damit ist Art. 53 EuGVO Genüge getan. Die Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 54 EuGVO bedurfte es im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen nicht.

Anerkennungshindernisse im Sinne der Art. 34, 35 EuGVO stehen der Vollstreckbarerklärung der Entscheidung des Landgerichts N. nicht entgegen. Insbesondere kann sich die AGg. nicht auf den Versagungsgrund des Art. 34 Nr. 2 EuGVO berufen.

¹ IPRspr. 2004 Nr. 169.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der AGg. das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und ordnungsgemäß im Sinne dieser Vorschrift zugestellt worden ist, denn nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO bleibt auch in Fällen einer Säumnisentscheidung ein Zustellungsmangel folgenlos, wenn die Partei gegen die Ausgangsentscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung soll über Verfahrensfehler möglichst sachnah im Ursprungsstaat entschieden werden. Daraus folgt, dass Art. 34 Nr. 2 EuGVO auch dann nicht anwendbar ist, wenn – wie vorliegend – Widerspruch gegen die Versäumnisentscheidung eingelegt und ein Gericht des Urteilsstaats den Rechtsbehelf mit der Begründung als unzulässig verworfen hat, die Widerspruchsfrist sei abgelaufen (vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 34 Rz. 44). Denn auch in diesem Fall hatte die unterlegene Partei zunächst die Möglichkeit, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen. Das Versäumen der Frist ist der AGg. zuzurechnen. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob ihr die Versäumnisentscheidung, d.h. der Zahlungsbefehl des Landgerichts N., rechtzeitig im Sinne von Art. 34 Nr. 2 EuGVO zugestellt wurde. Denn die italienische ZPO (Art. 650 C. proc. civ.) sieht die Möglichkeit vor, Widerspruch auch noch nach Ablauf der in Art. 641 C. proc. civ. vorgesehenen Frist von 40 Tagen (ab Zustellung des Zahlungsbefehls) einzulegen, wenn die unterlegene Partei den Nachweis erbringt, von der Säumnisentscheidung keine Kenntnis erlangt zu haben. In diesem Fall kann gegen den Zahlungsbefehl noch innerhalb von zehn Tagen ab der ersten Vollstreckungshandlung Widerspruch eingelegt werden. Auch diese Frist hat die AGg. nach den Ausführungen des Zivilgerichts N. in dessen Urteil vom 29.6.2005 jedoch versäumt, da – wie das Gericht ausführt – die erste Vollstreckungshandlung in einer in Deutschland am 24.2.2003 erfolgten Pfändung zu sehen ist, die AGg. hiervon durch Zustellung ‚der Pfändung‘ am 27.2.2003 Kenntnis erlangt hat, der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl des Landgerichts N. aber der ASt. erst am 11.4.2003 und damit nach der gesetzlich in Art. 650 C. proc. civ. vorgesehenen Zehn-Tages-Frist zugegangen ist.

Da die AGg. die ihr zur Verfügung stehenden – und auch nach deutschem Verfahrensrecht erfolgsversprechenden – Rechtsbehelfe im erststaatlichen Verfahren nicht rechtzeitig ausgeschöpft hat, um den von ihr gerügten Verfahrensverstoß bereits im Erstverfahren zu beseitigen, kann sie sich im vorliegenden Verfahren auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Vollstreckbarerklärung des italienischen Titels verstoße gegen den *ordre public* (Art. 45 I i.V.m. Art. 34 Nr. 1 EuGVO).

Dass der italienische Zahlungsbefehl die Höhe der auf die Kosten zu entrichtenden MWSt. nicht beziffert, steht der Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht entgegen. Vielmehr obliegt dem Gericht des Klauselerteilungsverfahrens die ergänzende Auslegung der ausländischen Entscheidung, wobei es das ausländische Recht festzustellen und anzuwenden hat (vgl. BGH, NJW 1990, 3084²). Der maßgebliche MWSt.-Satz beträgt in Italien 20%, wie dem Senat bekannt ist.

Der italienische Titel ist allerdings nach deutschem Verständnis insoweit zu unbestimmt und hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, als die AGg. zu ‚möglichen Folgekosten‘ verurteilt worden ist. Insoweit ist eine Konkretisierung nicht möglich, so dass diese Kosten von der Vollstreckbarerklärung auszunehmen sind.

² IPRspr. 1990 Nr. 198.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 97 I, 92 II ZPO, diejenige für die erste Instanz auf § 8 I 4 AVAG i.V.m. § 788 ZPO.“

175. *Im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen (hier: US-amerikanischen) Unterhaltstitels ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts nur für den Fall erforderlich, dass der Antragsgegner die Vollstreckbarerklärung mit der Beschwerde angreift, und es dadurch zu einer mündlichen Verhandlung kommt.*

OLG Celle, Beschl. vom 17.1.2006 – 17 W 4/06: FamRZ 2006, 1612.

176. *Die vorläufige Zahlungsanordnung (ordinanza ingiuntiva di pagamento) des Art. 186 ter der italienischen Codice di procedura civile stellt eine Entscheidung im Sinne des Art. 32 EuGVO dar.*

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 20.1.2006 – 3 W 244/05: RIW 2006, 863; InVo 2006, 362; NJOZ 2006, 1829.

Die Verfahrensbeteiligten sind zwei im Handel mit Leder und Schuhen tätige Unternehmen, von denen die ASt. ihren Sitz in Italien und die AGg. ihren Sitz in Deutschland hat. Sie führen in Italien seit Februar 2002 vor dem Tribunale di Pisa – Außenstelle Pontedera – einen Rechtsstreit um die Bezahlung von Leder, das die ASt. der AGg. geliefert hat. Die ASt. hat als Kl. des dortigen Verfahrens eine durch das Prozessgericht unter dem 20.5.2003 erlassene Entscheidung gemäß Art. 186 ter C. proc. civ. erwirkt, mit der ihr im Sinne einer richterlichen Anordnung (ingiunzione) vorläufig ein Betrag von 12 489,32 Euro nebst Verfahrenskosten in Höhe von 664,56 Euro zugesprochen wird.

Entsprechend dem Begehren der ASt. vom 15./18.11.2005 hat der Vorsitzende der 1. Zivilkammer des für den Sitz der AGg. zuständigen LG Zweibrücken mit Beschluss vom 28.11.2005 angeordnet, den vorbezeichneten italienischen Zahlungsbefehl mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der AGg. ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„II. Das zulässige Rechtsmittel ist in der Sache unbegründet.

1. Auf das vorliegende Verfahren betreffend die Vollstreckbarerklärung des gegen die AGg. in Italien erlassenen Zahlungsbefehls finden die Vorschriften der EuGVO Anwendung, welche gemäß ihrem Art. 76 am 1.3.2002 in den Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme Dänemarks – in Kraft getreten ist. Zwar wurde die Klage in Italien bereits im Februar 2002 und damit vor Inkrafttreten der EuGVO erhoben. Jedoch werden nach Art. 66 II lit. a EuGVO Entscheidungen, die *nach* dem Inkrafttreten der Verordnung erlassen wurden, nach Maßgabe des Kapitels III anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen, wenn die Klage vor Inkrafttreten der EuGVO im Ursprungsmitgliedstaat erhoben wurde, nachdem das in den Begründungserwägungen Nr. 5 angeführte EuGVÜ oder LugÜ sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft getreten war. Dies ist hier der Fall. Das EuGVÜ ist sowohl in Italien als auch in Deutschland am 1.2.1973 in Kraft getreten (vgl. in diesem Zusammenhang auch Senat, Beschl. vom 15.12.2004 – 3 W 207/04, IPRax 2006, 49¹).

Die Beschwerde der AGg. ist danach gemäß Art. 43 EuGVO i.V.m. §§ 1 I Nr. 2, 11, 55 AVAG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt.

¹ IPRspr. 2004 Nr. 170.